

Antrag an die GV 2024

Löschung der Satzungsänderung, die die Familienmitgliedschaft auf minderjährige Kinder beschränkt.

Kinder, Kindeskinde, Eltern, Großeltern, sollten so lange sie auf dem Familienboot segeln, auch als Familienmitglieder gelten. Erst bei einem eigenen Boot sollte eine eigene Mitgliedschaft nötig sein.

Anke Neudert

Antrag an die Generalversammlung 2024

Beide Regelungen

§6 Abs. II Ende der Mitgliedschaft

Ein Austritt muss gegenüber Gesamtvorstand schriftlich erklärt werden.

Eine Frist ist nicht genannt, aus dem Kontext lese ich heraus, dass die Rechte und Pflichten erst zum Ende des Geschäftsjahres enden. Damit sollte dieser Termin auch als Frist aufgenommen werden. Im Vereinsrecht reicht auch eine Kündigung per E-Mail, das sie hier ebenfalls der geforderten Schriftform genügt. Sie gilt als zugestellt, wenn sie den Server erreicht hat.

Vorschlag:

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand jeweils zum Ende des Geschäftsjahres beendet werden. Bis zum Ende der Mitgliedschaft bleiben alle Verpflichtungen bestehen.

Die Postadresse des Gesamtvorstandes ist: Name, Postadresse

Ein Austritt kann auch per E-Mail erfolgen, die gültige Emailadresse steht auf der Website der Greifswalder Yachtclubs.

§ 7 Abs. 4 Wassersporthaftpflicht-Versicherung

Wortlaut.:

Mitglieder, die Bootseigner sind, haben eine ausreichende Wassersporthaftpflicht-Versicherung abzuschließen.

Das ist m.E. so zu schreiben, das wirklich jeder verpflichtet wird und sonst einen Satzungsverstoß begeht. Der Punkt würde dann auch die Bürokratie des Nachweises obsolet machen. Der Eigner wird aktuell nicht verpflichtet, dass sein Boot dauerhaft Haftpflichtschutz hat, nur „Wassersporthaftpflicht-Versicherung abzuschließen“ reicht hier nicht. Ebenso sollte „ausreichend“ genauer definiert sein. Zusätzlich sollten wir alle Saison- bzw. Gastlieger ebenso verpflichten, damit im Falle des Falls immer ein Haftpflichtschutz besteht und entstandene Schäden reguliert werden.

Vorschlag:

Mitglieder, deren Yacht sich auf dem Gelände des GYC befindet, sind verpflichtet, hierfür jederzeit eine gültige Bootshaftpflicht-Versicherung mit mindestens 4 Mio. pauschaler Deckungssumme vorzuhalten. Saisonale Gastlieger sind ebenso verpflichtet, einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten und ggfs. nachzuweisen.

Mit dieser Regelung müsste dann auch keiner mehr jährlich kontrollieren.

Viele Grüße
André Zoellner
SY Peanut

Antrag an die Generalversammlung 2024

Änderung der Ordnungen Punkt 12.1. Datenschutzerklärung
des Greifswalder Yachtclubs e.V. / Zuständigkeit

neu in:

1. Zuständigkeit

Verein: Greifswalder Yachtclub e.V.

Datenschutzbeauftragte: Natalie Reichel

Anschrift: Zum Voßberg 3,
17489 Helmshagen

Telefon: 0176/61909243

E-Mail: nataliereichel@t-online.de

Begründung:

Mit ihrer Zertifizierung als Datenschutzbeauftragte und ihrer beruflichen Erfahrung verfügt Natalie Reichel über tiefgreifende Fachkenntnisse in diesem Bereich.

Hans-Joachim Leddig

Antrag an die Generalversammlung 2024

Änderung der Ordnungen in Punkt 9.3.6. (Ersatzgeld für nicht geleistete Arbeitsstunden)

Das Ersatzgeld für nicht geleistet Arbeitsstunden ist auf 80 € zu erhöhen.

Begründung:

Die Stundenverrechnungssätze in der freien Wirtschaft sind deutlich angestiegen.

Das bedeutet für uns erhebliche Mehrausgaben für Aufträge an Firmen, die wir als Yachtclub vergeben müssen, da unsere Mitglieder für viele Arbeiten nicht entsprechend ausgebildet sind bzw. altersbedingt nicht mehr in der Lage sind, die anfallenden Arbeiten auszuführen.

Mit freundlichem Gruß
A. Breitenstein

Christian Radicke

Anträge an die Generalversammlung 2024

Greifswald, den 27.02.2024

Liebe Freunde,

für die Generalversammlung des GYC 2024 stelle ich zwei Anträge zur
Beschlussfassung:

- die Zulassung hybrider Versammlungen
- die Änderung des Entwurfs der Satzung zum Aufnahmeverfahren
einschließlich der Ordnung im Punkt 9.4

Euer Christian Radicke

1. **Beschlussvorschlag:**

„Mitgliederversammlungen zukünftig hybrid durchführen“

Die Generalversammlung soll über das Thema „hybride Versammlungen“ sprechen und einen Beschluss fassen, der zukünftig die Durchführung hybrider Versammlungen – d.h. eine Durchführung in Präsenz und in digitaler Form - ermöglicht.

Eine Satzungsänderung ist hierfür nicht erforderlich.

Der Vorstand wird mit dem Beschluss ermächtigt, hybride Versammlungen einzuberufen und die Bedingungen für die Umsetzung festzulegen.

Die Mitglieder können zukünftig mit allen Rechten (Teilnahme an Diskussion und Abstimmungen) digital oder in Präsenz an der Generalversammlung und den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

QUELLE:

<https://www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/dseerechtstipp/virtuelle-mitgliederversammlung-was-jetzt-gilt/>

2. Änderungsantrag zum Erwerb der Mitgliedschaft
(betrifft Satzungsentwurf §4.1 und Ordnung GYC 9.4)

Begründung:

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist ein komplexer und häufig langwieriger Prozess. Ziel des Antrages sind die Straffung und klare Trennung der Regelungen von Satzung und Ordnung.

Wichtige Grundlagen zur Aufnahme werden in der Satzung fixiert:

- Probezeit
- Aufnahme durch die Mitgliederversammlung

Die Ordnung regelt die Details:

- genereller Ablauf
- Einzelheiten des Verfahrens
- Fristen und Termine

Eine Neuaufnahme sollte im Interesse des GYC und des Kandidaten innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. Aus diesem Grund sind zwei Termine im Kalenderjahr vorteilhafter als die Beschränkung auf einen Termin.

In begründeten Fällen kann der Gesamtvorstand Abweichungen zulassen, dazu sind die Mitglieder vor den betreffenden Versammlungen geeignet zu informieren.

Durch die inhaltliche Verzahnung von Satzung und Ordnung müssen beide Dokumente gleichzeitig geändert werden.

1. Neufassung §4 des Satzungsentwurfes

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung aufgenommen. Die Aufnahme ist in der Regel vollzogen, wenn die Mitgliederversammlung nach einjähriger Probezeit mit einfacher Mehrheit zustimmt.

Details des Aufnahmeprozesses werden in der Ordnung festgelegt.

2. Streichung des Satzes im Entwurf:

„Jugend- und Familienmitglieder werden direkt aufgenommen“

Die neue Regelung in §4 Abs. 2 ersetzt diesen Satz.

3. Änderung der Ordnung GYC Punkt 9.4:

Neufassung:

9.4 Probemitgliedschaft und Aufnahme als ordentliches Mitglied

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu stellen. Dieser prüft den Antrag und entscheidet über eine Empfehlung für einen Beschluss der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als Probemitglied.

Der Antragsteller stellt nach dem Ende der Probezeit den Antrag auf Vollmitgliedschaft an den Gesamtvorstand. Dafür ist vom Antragsteller in schriftlicher Form die aktive Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins (u.a. Mitgliederversammlungen, Arbeitseinsätze und Segelveranstaltungen) nachzuweisen. Wird der Antrag nach Ablauf der Probezeit nicht gestellt, so erlischt die Probemitgliedschaft stillschweigend.

Die Abstimmungen zur Aufnahme als Probemitglied bzw. ordentliches Mitglied erfolgen an zwei Terminen im Jahr, der Generalversammlung und der Mitgliederversammlung im Oktober. Der Gesamtvorstand kann abweichende Termine festlegen, die Mitgliederversammlung ist vorab über diesen Tagesordnungspunkt zu informieren.

Christian Radicke

Anträge an die Generalversammlung 2024

Zum Vergleich die bestehende Fassung der Ordnung GYC:

9.4 Probemitgliedschaft und Aufnahme als ordentliches Mitglied

Der Antragsteller stellt nach dem Ende der Probezeit (§4 der Satzung) den Antrag auf Vollmitgliedschaft an den Vorstand.

Dafür ist vom Antragsteller in schriftlicher Form bzw. per E-Mail für die Zeit der Probemitgliedschaft die aktive Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins (Mitgliederversammlungen, Arbeitseinsätze und Segelveranstaltungen) nachzuweisen. Wird der Antrag nach Ablauf der Probezeit nicht gestellt, so erlischt die Probemitgliedschaft stillschweigend.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt an zwei Terminen im Jahr (Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung im Oktober).

Antrag an die Generalversammlung 2024

Die in der Saison nicht benötigten bzw. nicht genutzten Winterstellplätze auf dem Freigelände des GYC sollen vermietet werden

Um mehr Geld in die Vereinskasse zu bekommen, gebe es die Möglichkeit, in Wieck die Winterstellplätze auf unserem Gelände vor der Pier im Sommer als Wohnmobilstellplätze (kein Campingplatz!!) anzubieten und zu vermieten.

Auch am Eisenhammer gibt es die Möglichkeit, die Fläche vorm Clubraum an der Uferkante Richtung Greifswald für etwa drei Wohnmobilstellplätze zu nutzen und zu vermieten.

Vorstellbar sind Preise für einen Stellplatz von 20 – 25 € pro Nacht.

Das würde bei einer Hochrechnung von ca.

21 Wochen x 7 Tage x 5 Stellplatz (nur mal für Wieck gerechnet) x 25 € pro Nacht - 18.375 € erwirtschaften.

Mit freundlichem Gruß
A. Breitenstein

Greifswald, am 12.02.2024

Anträge zur Generalversammlung 2024

1. Antrag des Vorstands

Wir schlagen vor, Christian Radicke zum Ehrenmitglied zu ernennen.

Eine Erklärung erfolgt mündlich.

2. Anträge auf Mitgliedschaft

3. Anträge auf Probemitgliedschaft

Es sind keine zusätzlichen Anträge zur Beschlussfassung eingegangen.

Anträge, die bis zum 01.03.2024 beim Vorstand eingehen, werden bis zum

02.03.2024 im Clubhäusern Wieck und Eisenhammer öffentlich bekannt gemacht.

Antrags auf Beschlussfassung zum Einsatz eines Hafenvarts am Vereinshafen Eisenhammer (EH)

Die über Vereinsmittel finanzierten Tätigkeiten eines Hafenvarts sollen grundsätzlich allen Mitgliedern und Gästen des GYC gleichmäßig zugutekommen. Die gleichmäßige Verteilung der Aufgaben über zwei Standorte an eine Person scheint jedoch komplex und hat in der Vergangenheit öfter zu Schwierigkeiten geführt. Daher wird vorgeschlagen, für die spezifischen Aufgaben am EH einen geeigneten Hafenvart einzusetzen oder bestimmte Aufgaben an externe Dienstleister wie z.B. einen Hausmeisterservice o.ä. zu vergeben.

Begründung:

Die Situation am EH hat sich deutlich verändert. Inzwischen liegt ein Großteil der Vereinsboote hier. Die 60 mittelweile belegten Liegeplätze erfordern sachlogisch eine umfangreichere Koordination und Servicierung, als es in früheren Jahren noch der Fall war. Auch die Aufgaben des Hafenvarts/ Werftkapitäns haben hierdurch an Umfang deutlich zugenommen und dessen Vertretung bei längerer Abwesenheit ist offen. Auszugsweise genannt ist die Betreuung der saisonalen Gastlieger und die Koordination / Einweisung / Unterstützung der Fremdkunden am Mastenkran sowie Sicherstellung der Betriebspflichten.

Erfreulicherweise werden damit auch zusätzliche Einnahmen für den Verein generiert (in 2024 vsl. 6.400 EUR durch die fest gebuchten Gastlieger). Die Aufgaben nehmen jedoch sukzessive zu und eine Betreuung durch einen Hafenvart an beiden Vereinsliegeplätzen wird künftig wohl noch schwieriger als bisher.

In der Vergangenheit wurde mit Vereinsmitteln die Müllentsorgung, das Niederhalten der Rasenflächen und die Reinigung der Sanitärräume (inzwischen an beiden Standorten durch ext. Fa. gelöst) übernommen. Anbei ist eine erste Aufgabensammlung beigefügt, die ggfs. zu ergänzen und zu priorisieren wäre.

Aufgaben	Priorität
Mülltonnen (raus & rein) Sicherung offenes Schwarzes Tor	
Organisation Entsorgung Sonder-/ Sperrmüll ¼ jährlich	
Sanitärtrakt (Sicherung Toilettenpapier in den Toiletten, Seife)	
Entsorgung Glasmüll / Schrott ¼ bis ½ jährlich	
Sicherstellung Betriebsstoffe (Benzin für Rasenmäher, Motorkettensägen)	
Überwachung Windenschuppen, Container, Ordnung/ Einsatzbereitschaft	
Überwachen Parkplatzordnung, Ansprechpartner f. Gastlieger und Tagesgäste	
Weiden beschneiden, Kontrolle/ Wartung Elektrozaun/ Wildabwehr	
Gras niederhalten auf den Lagerflächen, Rasenmähen im Sommer	
Vertretung / Unterstützung Werftkapitän (Koordination, Gastlieger, Kran)	
Kontrollgang Stege und Boote bei Sturm/ Hoch-/ Niedrigwasser,	
Kleinere Reparaturen, Materialbeschaffung	

Die Notwendigkeit wurde mit den Vereinsmitgliedern am EH abgestimmt. Von den Rückmeldungen unterstützen über 90% (bzw. 100% der Sommerlieger) den Einsatz eines Hafenvarts oder einer ähnlichen Unterstützung. Daher wird dieser Vorschlag zur Beschlussfassung eingebracht.

i.A. André Zoellner, Greifswald, 22.2.2024